



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	22.07.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 25/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 33 ArbEG, § 34 ArbEG		
Stichwort:	Anspruch auf Zwischenbescheid im Schiedsstellenverfahren		

Leitsatz (nicht amtlich):

Bevor die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag unterbreitet, hat sie jedem Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren und entscheidungserhebliches Vorbringen des einen Beteiligten dem anderen zur Kenntnis zu bringen. Die Schiedsstelle ist indes nicht verpflichtet, ihre Auffassung zunächst in der Form eines Zwischenbescheides zu äußern und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zur Auffassung der Schiedsstelle zu geben.